Satzung der Stadt Ratingen über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten für das Gebiet Alt-Homberg (WerbeSRHom)

vom 30. Juni 1986

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	30.06.1986	Amtsblatt Ratingen 1986, S. 138	01.07.1986

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Örtlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Allgemeine Vorschriften	2
§ 4 Ort und Anzahl der Werbeanlagen	2
§ 5 Generell unzulässige Werbeanlagen	3
§ 6 Art und Abmessung zulässiger Werbeanlagen	3
§ 7 Beleuchtung von Werbeanlagen	4
§ 8 Materialien und Farbgebung	4
§ 9 Werbeanlagen und Baudenkmäler	4
§ 10 Sonstige Bestimmungen	5
§ 11 Anschlagflächen für großformatige Plakatwerbung	5
§ 12 Warenautomaten	5
§ 13 Schlussvorschriften	6
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 15 Inkrafttreten	6
Anlage: Plan zum örtlichen Geltungsbereich	7

§ 1 Anwendungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 13 Abs. 1 BauO NRW).

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Das Satzungsgebiet für besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten umfasst das Gebiet Alt-Homberg und ist durch folgende Grundstücksparzellen der Gemarkung Homberg, Flur 4 - einschließlich - begrenzt:

Im Norden: Flurstücke 615, 301, 657 teilweise, 302;

im Osten: Flurstücke 302, 657 teilweise, 751, 749, 725, 726, 127, 130, 220, 149, 197, 554

teilweise, 555 teilweise, 556;

im Süden: Flurstücke 556, 215, 772 teilweise;

im Westen: 772 teilweise, 771, 770, 744, 794 teilweise, 625, 626 teilweise, 636, 698, 781,

736, 733, 161 teilweise, 160 teilweise, 159 teilweise, 158 teilweise, 424, 423, 777, 776, 363, 367, 342, 767, 766, 761, 763, 340, 348, 349, 740, 739, 58, 61,

741, 420, 351, 335, 611, 768, 615.

(2) Die Begrenzung des Satzungsbereiches ist im Plan - Anlage 1 - zeichnerisch dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Allgemeine Vorschriften

- (1) Werbeanlagen, auch solche, die nach den baurechtlichen Bestimmungen genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Baugenehmigung.
- (2) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen gestalterisch relevante Fassadenelemente nicht verdecken, überschneiden oder in ihrer Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

§ 4 Ort und Anzahl der Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) An den einzelnen Gebäudefronten ist je Geschäft, Dienstleistungsbetrieb usw. nur eine Werbeanlage zulässig, diese kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn diese in Form und Material einheitlich gestaltet sind. Zusätzlich ist das Anbringen eines Auslegers möglich.
- (3) Hinweisschilder für Praxen, Büros, Kanzleien usw. sind nur am Ort der Leistung im Erdgeschossbereich zulässig. Desgleichen können im Einzelfall Schaukästen zugelassen werden.
- (4) Werbeanlagen sind lediglich unmittelbar über den betreffenden Tür- und Fensteröffnungen des Erdgeschosses in einer Höhe bis zur Brüstung des 1. Obergeschosses zulässig.
- (5) Werbeanlagen müssen von Geschossgesimsen einen Abstand von mindestens 10 cm, von Gebäudekanten (vertikale Gliederungselemente der Fassade) einen Abstand von mindestens 20 cm und von den Fassaden benachbarter Gebäude einen Abstand von ebenfalls mindestens 20 cm einhalten, jeweils in der Fassadenebene gemessen. Die Brüstungszone im 1. Obergeschoss darf abgesehen von der Anbringung von Werbeanlagen nicht zum Zwecke der Werbung verändert bzw. abweichend von der Gestaltung der übrigen Geschosse angestrichen oder verkleidet werden.

(6) Schaukästen für Stadtpläne, für kommunale Hinweise und Mitteilungen, für Mitteilungen von Kirchen und Vereinen können unter Beachtung von § 3 Abs. 2 an geeigneter Stelle aufgestellt werden.

§ 5 Generell unzulässige Werbeanlagen

- (1) Vertikale oder schräge Anordnung von Schriftzügen oder Symbolen ist nicht gestattet. Schriftzüge und Symbole sind nur in horizontaler Buchstaben- bzw. Zeichenfolge zulässig.
- (2) Eine Beleuchtung mit Wechselschaltung, Kaltlicht oder mit nicht abgedeckten Lichtquellen ist unzulässig.
 - (3) Auskragende Werbeanlagen in kubischer Form sind nicht gestattet.
- (4) Parallel zur Gebäudefassade angebrachte, selbstleuchtende Werbeschriften, Zeichen und Symbole sind unzulässig.
- (5) Werbeaufschriften jeder Art auf Markisen sowie technische Anlagen, die nicht ursprünglich der Werbung dienen, sind unzulässig.
- (6) Die Zweckentfremdung von Schaufenstern durch flächige Abklebung ist unzulässig. Ausnahmsweise ist das Anbringen eines Schriftzuges, bestehend aus Einzelbuchstaben, zulässig.

§ 6 Art und Abmessung zulässiger Werbeanlagen

- (1) Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 40 cm betragen, einzelne Buchstaben oder Zeichen können hierbei bis zu 50 cm hoch sein.
- (2) Direkt auf den Baukörper gemalte Schriften, Zeichen und Symbole sind über 60 % des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, maximal jedoch über eine Länge von 4,5 m gestattet.
- (3) Nicht selbstleuchtende Schriften aus flachen Buchstaben, Zeichen und Symbolen und entsprechende Schriftzüge, die auf oder bis zu 5 cm vor der Fassade angebracht sind, sind in einer Länge von höchstens 60 % des Geschäftsfrontanteils an der Gebäudebreite, jedoch maximal 4,5 m gestattet. Gleiches gilt für nicht selbstleuchtende Flachschilder mit Schriftzügen, Zeichen und Symbolen. Dies gilt auch für einheitlich gestaltete Werbeanlagen, die aus mehreren Teilen bestehen.
- (4) Einzeln angebrachte Buchstaben, Zeichen und Symbole oder Schriftzüge in Schreibschrift, ausgeführt in plastischer, nicht selbstleuchtender Gestaltung sind zulässig. Die Länge darf maximal 45 % des Geschäftsfrontanteils an der zugehörigen Gebäudefassade, jedoch maximal 3,5 m betragen.
- (5) Auskragende Werbeanlagen sind lediglich als nicht selbstleuchtende, flach gestaltete Ausleger, die an einem metallenen Gestänge montiert sind, in handwerklicher und dem Gebäude angemessener Gestaltung gestattet. Hierbei können gegenständliche Darstellungen ausnahmsweise auch plastisch herausgearbeitet werden. Ausleger dürfen eine Größe von 60 x 60

Juli 1986 3

cm (Breite x Höhe) und eine Gesamtauslage von 70 cm nicht überschreiten. Bei besonders künstlerisch gestalteten Auslegern kann im Einzelfall von vorstehenden Maßen eine Abweichung genehmigt werden.

- (6) Hinweisschilder gemäß § 4 Abs. 3 sind lediglich bis zu einer Größe von 0,15 qm zulässig. Bei Erinnerungstafeln können Ausnahmen zugelassen werden.
- (7) Schaukästen dürfen eine Fläche von 0,25 qm und eine Tiefe von 6 cm nicht überschreiten.

§ 7 Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dürfen nur mit Punktleuchten angestrahlt werden, dabei muss eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden werden. Die Punktstrahler müssen möglichst kleinformatig und in dezenten matten Farbtönen (z.B. mattschwarz) gehalten werden. Der maximale Durchmesser eines Strahlers soll 10 cm nicht überschreiten.
- (2) Bei Werbeanlagen gemäß § 6 Abs. 4 ist auch eine nach hinten abstrahlende Beleuchtung (Schattenschrift) zulässig. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine Blendung von Passanten und Anwohnern vollkommen vermieden wird.

§ 8 Materialien und Farbgebung

- (1) Für Werbeanlagen und deren Trägerelemente sind generell hochglänzende Materialien (Aluminium, Polyester, Edelstahl, Kunststoffe mit Metalliceffekt usw.) unzulässig. In Sonderfällen (Werbeanlagen, die die Charakteristik eines Gebäudes unterstreichen) sind ausnahmsweise Materialien wie Bronze, Messing, Kupfer, Vergoldungen usw. zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn bei ihrer Gestaltung weder grelle noch fluoreszierende Farben Verwendung finden.
- (3) Bei Schattenschrift und Punktbeleuchtung darf lediglich nicht farbiges Licht verwendet werden.

§ 9 Werbeanlagen und Baudenkmäler

Werbeanlagen an Baudenkmälern bzw. in unmittelbarer Nachbarschaft bedürfen einer Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 1 a und b Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen durch die Untere Denkmalbehörde. An Baudenkmälern ist Werbung lediglich gemäß § 6 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 in Form von Einzelbuchstaben und Schriftzügen in Schreibschrift zulässig. Außerdem können Ausleger im Sinne von § 6 Abs. 5 zugelassen werden. Die detaillierte Ausgestaltung einer Werbeanlage unterliegt im Einzelfall einer Erlaubnis nach dem Verfahren des § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Fahnen, Wimpel usw. (nicht fest installierte Werbeträger) sind terminbegrenzt lediglich zu besonderen Anlässen zulässig (z.B. Geschäftseröffnungen, Sonderverkäufe usw.). Außer den Werbeträgern sind auch deren Befestigungselemente nach Ablauf der terminbegrenzten Werbung zu entfernen. Des Weiteren ist an den Schaufenstern Werbung für Ankündigungen von Vereinen, kulturellen Veranstaltungen, sportlichen Veranstaltungen usw. vorübergehend gestattet. Die Größe des Werbeträgers darf dabei das Format DIN A 2 nicht überschreiten.
- (2) Es ist zulässig vorbehaltlich einer Sondergenehmigung an Gebäudefassaden im Bereich der Obergeschosse weihnachtliche Lichtdekorationen anzubringen.
- (3) Der Betreiber einer Werbeanlage und der Hauseigentümer sind verpflichtet, für eine dauerhafte Entfernung unbenutzter bzw. ungepflegter Werbeanlagen Sorge zu tragen und die betroffenen Gebäudeteile danach in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

§ 11 Anschlagflächen für großformatige Plakatwerbung

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind Anschlagflächen für großflächige Plakatwerbung (größer als DIN A 2) nicht zulässig. Lediglich zur Werbung für Wahlen, kirchliche, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen können zeitlich begrenzt Werbeflächen mit besonderer Genehmigung aufgestellt werden.
- (2) Anschläge von Plakaten und sonstige Werbung außerhalb genehmigter Werbeflächen sind unzulässig.

§ 12 Warenautomaten

- (1) Warenautomaten sind an Baudenkmälern und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft unzulässig.
- (2) Warenautomaten, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar aufgestellt oder angebracht werden, sind einzeln oder paarweise aufgestellt nur dann zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen und räumlichen Bezug zu einem Verkaufs- oder Dienstleistungsbetrieb stehen.
- (3) Das Anbringen von Warenautomaten auf Türen ist unzulässig, ein Warenautomat soll nicht größer als 0,8 qm sein, außerdem dürfen keine grellen Farben verwendet werden, die das Erscheinungsbild des betreffenden Gebäudes beeinträchtigen.
- (4) Warenautomaten, die nicht mehr ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen, sind einschließlich ihrer Befestigungselemente und Leitungen zu entfernen. Die betroffenen Gebäudeteile bzw. Fassadenelemente sind in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Juli 1986 5

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Ausnahmen von den nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung, die eine Ausnahme ausdrücklich vorsehen, können gestattet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Befreiungen von den zwingenden Vorschriften dieser Satzung können erteilt werden, wenn die Durchführung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

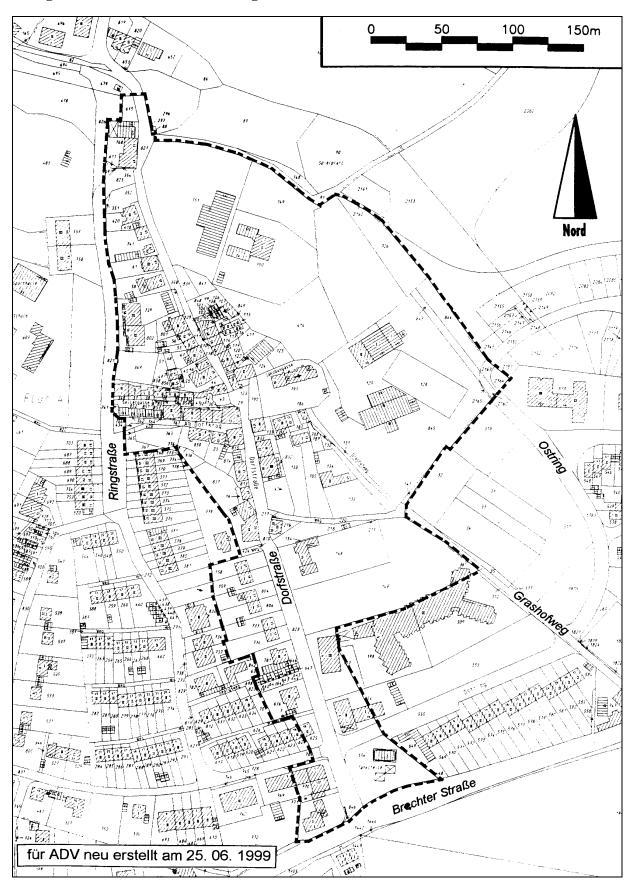
§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Bauordnung Nordrhein-Westfalen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Plan zum örtlichen Geltungsbereich



Juli 1986 7